ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE

EGENHOFEN

ORTSTEIL

POIGERN

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN Sa 801 - Planzentrale -

. ÄNDI

ANDERUNGEN

vom ergänzt 11. 01. 1995.

06. 04. 1995.

09.06.1995.

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGB. I. S.2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.93 (GVBl. S. 65) (Bay RS 2020 – 1-1-I) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Poigern als

SATZUNG

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 12.12.1994 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern.

Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 369.

Die Erweiterung umfaßt eine Verschiebung der OARS um ca 12 m (im Mittel) in nordwestl. Richtung über die Breite des Grundstückes.

Durch diese Verschiebung wird es möglich ein geplantes Einfamilienhaus so anzuordnen, daß zwischen dem Gebäudebestand (Mehrfamilienhaus an der Kreisstraße FFB 1) und dem Neubau ein ausreichender Abstand entsteht; sodaß neben dem vorhandenen Garagenhof noch eine vernünftige zusammenhängende Gartenfläche für alle Nutzer entsteht.

Eine weitere Wohnbebauung zwischen den nunmehr ausgewiesenen Bauräumen wird ausdrücklich untersagt.

Rein optisch liegt die Ortsrandabgrenzung derzeit bereits an der nordwestl. Grenze der Fl. Nr. 369.

Dort befindet sich neben der Einzäunung eine dichte Abpflanzung mit einheimischen Laubbäumen (STU zwischen 20 und 40 cm), sodaß die neu geplante Bebauung zur freien Landschaft bereits "abgeschirmt" ist. Diese Tatsache wird noch durch eine geplante Eingrünung an der Nordostseite fortgeführt werden.

In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Poigern unberührt.

ARCHITEKTURBÜRO

MAISACHER STRASSE 8 82 282 AUF KIRCHEN TELEFON 08145/5449 TELEFAX 08145/5238



Verfahrenshinweise:

1.	12. DEZ. 1994 Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am beschlossen die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan v. 11.01.95) abzuändern.
	06.04.45 09.06.95 Egenhofen, den
	Bürgermeister
	Durgermerster
2.	Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom .3.0.JAN .199503.M?Z.1995 die Gelegenheit zur Stellungnah- me gegeben.
	Egenhofen, den
	Bürgermeister
	· ·
3.	Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom
	nach 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Siegel Egenhofen, den

Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Poigern am ...! MAL 1995..... gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ... MAI 1995....mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel

© 2. JULI 1995 Egenhofen, den

Bürgermeister